



FÖRDERRICHTLINIE

Der Schützenkreis Nienburg/Weser e.V. (SKN) bezuschusst auf Antrag den Schießsport sowie die Anschaffung von Sportgeräten/Musikinstrumenten durch Vereine auf der Grundlage der nachstehenden Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Höhe der Gesamt-Fördermittel wird jährlich durch Kreisvorstandsbeschluss festgelegt.

Eine Förderung/Bezuschussung können nur Mitgliedsvereine des SKN erhalten. Voraussetzung einer Förderung/Bezuschussung ist die ausschließliche Verwendung der Fördermittel für die gemeinnützigen Zwecke nach § 2,1 der Satzung des SKN, insbesondere die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.

Voraussetzungen

Bezuschussung von Sportgeräten/Musikinstrumenten:

- Auf Antrag können Vereine einen Zuschuss für die Beschaffung von Sportgeräten/Musikinstrumenten erhalten.
- Als Sportgeräte gelten Geräte, die zur unmittelbaren Ausübung einer Sportart notwendig sind sowie Geräte, die zur Messung und Darstellung einzelner Ergebnisse notwendig sind. Diese Geräte sind in überwiegender Form zur Darstellung von Wettkampf- oder Trainings- bzw. leistungsdiagnostischen Ergebnissen einzusetzen. Ob ein Sportgerät diese Voraussetzung erfüllt, entscheidet im Zweifelsfall der Kreisvorstand.

Hierzu zählen nicht:

- Computer- und Auswertungsanlagen, die nur gelegentlich oder einmalig eingesetzt werden, ansonsten jedoch im Verwaltungsbereich Verwendung finden.
- typische Verbrauchsmaterialien von geringem Einzelwert.

Es wird jährlich grundsätzlich nur ein Gerät/Instrument pro Verein bezuschusst. Der Anschaffungspreis muss mindestens 400 €/Netto betragen. Reparaturkosten sind nicht abrechnungsfähig. Allgemeine Förderung der satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke:

- Vereine können einen Zuschuss für die sportliche und allgemeine Jugendarbeit erhalten.

Bemessung der Förderung

Die Zuschussung von Sportgeräten/Musikinstrumenten hat Vorrang vor der allgemeinen Förderung.

Bezuschussung von Sportgeräten/Musikinstrumenten:

- Der Zuschuss beträgt bis 30 % des Anschaffungspreises.
- Hat der Verein bereits im Vorjahr eine Zuschussung erhalten, tritt ein Antrag für das lfd. Jahr in den zweiten Rang, d.h. eine Zuschussung erfolgt nur wenn die Fördermittel durch Anträge aus dem ersten Rang nicht ausgeschöpft werden.

Allgemeine Förderung:

- Werden die Fördermittel durch die Zuschussung von Sportgeräten/Musikinstrumenten nicht ausgeschöpft, können die verbleibenden Fördermittel gemäß der Anzahl der Vereinsmitglieder bis zum 20. Lebensjahr (Beitragsklassen: Schüler/Jugend/Junioren) pauschal an die Vereine ausgeschüttet werden.



3. Antragsverfahren und Durchführung

Von den Vereinen sind Anträge auf Bezuschussung für die Beschaffung von Sportgeräten/Musikinstrumenten für das laufende Jahr bis zum 30.11. formlos an den SKN zu richten. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Der geschäftsführende Kreisvorstand prüft alle Anträge und beschließt die jeweilige Förderhöhe. Anschließend erteilt der SKN an den/die Antragsteller einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Förderung.

Aus Gründen einer sparsamen Mittelbewirtschaftung sind bei der Beantragung von Zuschüssen für die Beschaffung von Sportgeräten/Musikinstrumenten durch die Vereine mindestens 3 Angebote von verschiedenen Anbietern beizufügen. Bezuschusst wird jeweils das günstigste Angebot.

Der SKN bezuschusst in eigener Verantwortung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die von den Vereinen beantragten und angeschafften Sportgeräte/Musikinstrumente unter Beachtung dieser Richtlinie.

Eine Bezuschussung von Privatankäufen ist ausgeschlossen.

4. Nachweisführung

Die Abrechnung der angeschafften Sportgeräte/Musikinstrumente der Vereine ist beim SKN zur Bezuschussung einzureichen. Beizufügen sind die Originalrechnung(en), der Nachweis der Bezahlung (Kopie Kontoauszug des Geldinstitutes) und ein Inventarisierungsvermerk.

Die Abrechnungen der Vereine sind bis 6 Wochen nach Anschaffung (Rechnungsdatum), spätestens jedoch bis zum 15. März des Folgejahres dem SKN zur Bezuschussung einzureichen.

Die Originalbelege sind für Prüfungszwecke zehn Jahre aufzubewahren. Die Unterlagen sind dafür jederzeit verfügbar zu halten.

Vom SKN werden Prüfungen vorgenommen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

5. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gesamtvorstandes vom 08.11.2018 in Kraft.

Sie kann jährlich angepasst oder auch ausgesetzt werden.

1. Kreisvorsitzender

2. Kreisvorsitzender

1. Kreisschatzmeister

Mario Kleipsties

Dieter Schimanski

Wilhelm Albers